



## Gegen Empfangsbekanntnis

WBW Wasserversorgung  
Bayerischer Wald  
Waldwasserallee 1  
94554 Moos

## **Wasserrecht, Naturschutz** Außenstelle: Graflinger Straße 81

Sachbearbeiterin: Frau Krautstorfer

E-Mail: [Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de](mailto:Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de)  
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
41-6481.02 Kt

☎ (0991) 31 00-0  
oder Durchwahl  
31 00 - 409

Zimmer-Nr.  
24

Deggendorf,  
18.03.2026

## **Wassergesetze;**

Einleiten von Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach, **Flur-Nr. 449/1 der Gemarkung Schwanenkirchen** in der Gemeinde Winzer über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben, durch die WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos

**Anhang:** 1 Antragsunterlagen  
1 Kostenfestsetzung m. Zahlschein  
1 Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

### **1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

#### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck, Plan und Beschreibung der Gewässerbenutzung**

##### **1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, (*nachstehend Betreiber genannt*) wird die gehobene wasserrechtliche nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines namenlosen Grabens durch Einleiten von Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach, Flur-Nr. 449/1 der Gemarkung Schwanenkirchen in der Gemeinde Winzer über ein Regenrückhaltebecken, nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**Hausanschrift:**  
Graflinger Straße 81  
94469 Deggendorf

**Elektronische Adressen:**  
E-Mail: [poststelle@Lra-deg.bayern.de](mailto:poststelle@Lra-deg.bayern.de)  
De-Mail: [poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de)  
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250  
+49 991 3100 8900

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Deggendorf  
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60  
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald  
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,  
Swift-BIC: GENODEF1DEG

**Besuchszeiten:**  
Montag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Zulassung Deggendorf zusätzlich:  
Montag 13.30 - 16.00 Uhr



### 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Entleerungs-, Reinigungs- und Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück des Antragstellers auf Fl.-Nr. 477 über den Wiesengraben in den Unterholzer Mühlbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

A 1: Ostwert: 802310, Nordwert: 5405995

### 1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Planunterlagen, gefertigt von Kehrer Planung GmbH, Lappersdorfer Straße 28, 93059 Regensburg, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit Berechnungen vom 01.12.2025
- Übersichtskarte vom 17.11.2025, M 1 : 25.000
- Übersichtslageplan vom 17.11.2025, M 1 : 2.500
- Lageplan Schnitte RRB vom 17.11.2025, M 1 : 250
- Lageplan Schnitte Graben vom 17.11.2025, M 1 : 250
- Lageplan Einzugsgebiete vom 17.11.2025, M 1 : 250

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.02.2026 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 18.03.2026 versehen.

### 1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlagen

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den namenslosen Wiesengraben.

Einzugsgebiet:  $A_E = 0,2365$  ha, undurchlässige Fläche  $A_u = 0,1183$  ha

Sonderbauwerke:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	Rückhaltebecken	$V = 583 \text{ m}^3$  maximaler Drosselabfluss $Q_{dr,max.} = 8 \text{ l/s}$  Drosselabfluss $Q_{dr}$ im Bemessungslastfall 1,33 l/s ungesteuerte Drossel  Drosseltyp: Drosselöffnung 5 cm (Durchmesser)	Ostwert: 802561 Nordwert: 5406304



		Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall, n = 0,33 1/a	
--	--	--	--

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung
A 1	Regenrückhaltebecken	max. Drosselabfluss 8 l/s Rohrleitung da 75 PE-HD	Ostwert: 802310 Nordwert: 5405995

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

### 2.1 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird vom 01.01.2026 **bis einschließlich 30.06.2045 erteilt.**

### 2.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

#### 2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von  $A_u = 0,1183$  ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s)	vorhandenes Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> )	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Ablauf Rückhaltebecken	-8-	-583-	0,33

### 2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Es darf nur unbelastetes und sauberes Wasser aus dem Hochbehälter über das Rückhaltebecken abgeleitet werden.



### 2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 2.3.2 Eigenüberwachung

Es sind **mindestens** Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung **vorzunehmen**.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist insbesondere die Drosseleinrichtung **nach jedem starken Regenereignis aber mindestens 1/Monat** einer **Funktionskontrolle** zu unterziehen.

### 2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren**. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

## 2.4 Anzeige- und Informationspflichten

### 2.4.1 Wesentliche Änderungen

**Wesentliche Änderungen** gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, **sind unverzüglich** dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## 2.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk, den namenlosen Wiesengraben sowie das Flussufer des Unterholzer Mühlbachs von 5,00 m oberhalb bis 10,00 m unterhalb der Einleitungsstellen im



Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu **sichern und zu unterhalten**.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **2.6 Naturschutzfachliche Auflagen**

- Es ist sicherzustellen, dass die Gewässerbiologie des namenlosen Wiesengrabels nicht nachteilig verändert wird.
- Die Erneuerung des Geländers ist unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Ggf. notwendige Arbeitsstreifen in sensiblen Gebieten sind so gering wie möglich zu halten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Ggf. anfallendes überschüssiges Baumaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

## **2.7 Fischereifachliche Auflagen**

- Beim Einsatz von Desinfektionsmittel ist vor und während der Einleitung des Abwassers der pH-Wert zu überprüfen. Eine Einleitung in den Vorfluter darf erst erfolgen, wenn der pH-Wert des abzuleitenden Abwassers zwischen 6,5 und 7,5 liegt.

Die Einhaltung der Auflage ist durch entsprechende Abwassermessungen nachzuweisen und **zu dokumentieren**.

- Der Gehalt an ungelösten Stoffen im einzuleitenden Abwasser darf 30 mg/l nicht überschreiten.
- Falls noch nicht geschehen, ist der Bereich der Einleitungsbauwerke naturnah zu gestalten. Soweit temporäre ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen.
- Jede Maßnahme, bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- Eine weitergehende Rückhaltung und/oder Behandlung ist durchzuführen, wenn die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit) nicht ausreichen.
- Der Unternehmer haftet für jeden Schaden, der den Fischereiberechtigten durch die Gewässerbenutzung erwächst.

## **2.8 Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.



### **3. Kostenentscheidung**

- 3.1** Die Kosten für dieses Bescheid hat die WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, zu tragen.
- 3.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **300,00 €** erhoben.
- 3.3** Auslagen sind in Höhe von **1.571,00 €** angefallen.

### **4. Hinweise**

- 4.1** Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden in diesem Bescheid nicht wiederholt.
- 4.2** Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 4.3** Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. Notüberläufe, Ablaufleitung) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
- 4.4** Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

## **GRÜNDE:**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Planung**

Der WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, wurde mit Bescheid vom 22.06.2005, Az.: 41-641-2/2 We/Wej, zuletzt bis einschließlich 30.06.2025 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 (heute: Art. 15) Bayer. Wassergesetz (BayWG), zur Benutzung eines namenlosen Wiesengrabens durch das Einleiten von Niederschlags- und Entleerungswasser erteilt.

Mit Vorlage der Planunterlagen (siehe Ziffer 1.1.3 dieses Bescheides), eingegangen beim Landratsamt Deggendorf am 12.12.2025 beantragte die WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, die Neuerteilung der Erlaubnis bzw. die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach, im Bereich der Flurnummer 449/1, Gemarkung Schwanenkirchen, Gemeinde Winzer über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben.



## 2. Wasserwirtschaftliche Situation

### 2.1 Örtliche Verhältnisse

Das anfallende Niederschlagswasser aus den Dach- und Verkehrsflächen und das Entleerungs- und Reinigungswasser des Hochbehälter Iggensbach, Fl. Nrn. 449/1, Gemarkung Schwanenkirchen, Markt Winzer, soll demnach weiterhin gedrosselt über eine Rohrleitung in einem namenlosen Wiesengraben eingeleitet werden.

Die Einleitungsstelle wurde wegen betrieblicher Probleme am Gewässer (Abschwemmung aus dem Wald) abgeändert, indem eine PE-Leitung da 75 mm (Innendurchmesser 66 mm) aus dem Wald heraus direkt zum namenlosen Wiesengraben geführt wurde.

Das im Trennsystem gesammelte Niederschlagswasser aus Dach- und Verkehrsflächen mit einer undurchlässigen Fläche  $A_U$  von 0,1183 ha wird über ein Regenrückhaltebecken (in Erdbauweise) mit einem Volumen von 583 m<sup>3</sup> gedrosselt in einen namenlosen Wiesengraben eingeleitet. Die Drosselung des Abflusses erfolgt über eine Drosselöffnung DN 50.

### 2.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutztes Gewässer	Wiesengraben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Wiesengraben – Unterholzer Mühlbach – Winzerer Letten/ Hengersberger Ohe - Donau
Einzugsgebiet $A_{EO}$ (km <sup>2</sup> )	0,63*
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	2*
Einleitungsstelle	Fl.-Nr. 477, Gmk. Schwanenkirchen

\*Gewässerdaten gemäß den Antragsunterlagen

Der Graben hat ein relativ geringes Einzugsgebiet. An der Einleitungsstelle kann der Graben auch trockenfallen.

### 2.3 Zustand des Wasserkörpers

#### 2.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1\_F482. Das Gewässer ist als HMWB eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle: Niederalteich (Nr. 11492).

#### 2.3.2 Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bewertet mit mäßig. Das ökologische Potenzial wird vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht bewertet
- Makrophyten: mäßig
- Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht klassifiziert



- Fischfauna: unbefriedigend

### **2.3.3 Orientierungswerte nach OGewV**

Bei der Bewertung des Gewässerzustands durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle Niederalteich (Nr. 11492) vor (Stand 2021).

/ BSB5: 1,2 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
/ TOC: 3,8 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) /
/ o-PO4-P: 0,043 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
/ Pges: 0,087 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,15 mg/l) /
/ Chlorid: 27 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) /

### **2.3.4 Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)**

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber, Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154)

## **3. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange**

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

## **4. Bekanntmachung, Auslegung**

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen konnten in der Zeit vom 21.01.2026 bis 27.02.2026 auf der Homepage der Marktgemeinde Winzer und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Die Auslegung wurde ordnungsgemäß durch die Marktgemeinde Winzer ortsüblich bekanntgemacht.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 12.03.2026 bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Marktgemeinde Winzer keine Einwendungen erhoben.

## **5. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins**

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben, ebenfalls wird von einer geringen Drittbetroffenheit ausgegangen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Wassergesetz (BayWG)).



## II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

### 1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

#### 1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

#### 1.2 Gestattungsform

Die WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor.

Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der „öffentlichen“ Abwasserbeseitigung (anfallendes Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung) ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

#### 1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

#### Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

#### Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch



sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 102-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102-2 bei der Einleitung in das Gewässer nicht erforderlich.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragten Einleitungen stehen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen



Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1\_F482 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige schlechte Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1\_F482 nicht maßgeblich auf die beantragte Einleitung zurückzuführen, sondern durch andere Faktoren festgelegt. Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers und Entleerungswasser zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden unter Ziffer 2 dieses Bescheides Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung festgelegt.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

## **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

### **2.1 Prüfbemerkungen und Roteintragungen**

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Das Einzugsgebiet der entwässernden Flächen ist plausibel. Die Entwässerung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise mit  $V = 583 \text{ m}^3$  in den namenlosen Wiesengraben.

#### **Behandlung:**

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102-2 für die Dach- und Verkehrsflächen nicht erforderlich.

Die angeschlossene befestigte Fläche Ab,a beträgt 0,104 ha ohne Grünflächen (Grünflächen sind für den Stoffabtrag nicht relevant). Die Einstufung der einzelnen Teilflächen in Belastungskategorie I (gering belastetes Niederschlagswasser) führt zu einem flächenspezifischem Stoffabtrag  $b_{R,a,AFS63}$  von weniger als  $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und darf somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht ohne Reinigung eingeleitet werden.

#### **Einleitungsstelle:**

Die max. Einleitungsmenge (Drosselabfluss) für das Gesamteinzugsgebiet würde, gem. Emissionsprinzip nach DWA-Merkblatt 153, 2,0 l/s betragen.

Die genehmigte maximale Einleitungsmenge des vorherigen Bescheides beträgt 8,0 l/s.

#### **Rückhaltevolumen:**

Gemäß DWA-A 117 reicht das Rückhaltevolumen des Beckens von rund  $583 \text{ m}^3$  aus, um bei einem ungesteuerten Drosselabfluss von 5,3 l/s ( $2/3 \cdot Q_{dr,max} 8 \text{ l/s} = 5,3 \text{ l/s}$ ) Sicherheiten von rd.  $n = 0,33$  1/a zu gewährleisten.



Bei dem anfallenden Niederschlagswasser wäre nach einer vom Wasserwirtschaftsamt durchgeführten Vergleichsberechnung gemäß DWA A117 bei einem ungesteuerten Drosselabfluss von 1,33 l/s ( $2/3 * Q_{dr,max} 2 \text{ l/s} = 1,3 \text{ l/s}$ ) ein Rückhaltevolumen bei Niedergehen eines 2-jährigen ( $n=0,5$ ) Bemessungsregen von 26 m<sup>3</sup> ausreichend.

Die zulässige Drosselöffnung um die maximale Drosselmenge auf 8 l/s, zu begrenzen beträgt ca. 5 cm Durchmesser. Die für die Bemessung der Niederschlagsableitung relevante Drosselmenge wurde auf 2,0 l/s festgesetzt. Die Drosselmenge von 8 l/s wird lediglich bei der Reinigung des Hochbehälters beaufschlagt und ist der absolute Maximalwert.

#### Notüberlauf:

Der Notüberlauf des Rückhaltebeckens erfolgt über die Schwelle des Drosselschachtes (DN 1500). Gemäß Antragsunterlagen beträgt die Vollenfülleleistung der Zulaufleitung DN 300 0,42 m<sup>3</sup>/s. Die Überlaufschwelle mit einer Länge von 1,5 m kann 0,82 m<sup>3</sup>/s abführen. Damit ist der Notüberlauf gemäß vorliegenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamt groß genug ausgeführt.

#### Entleerung Wasserkammer:

Die geplante Entleerung der Wasserkammern erfolgt gemäß Betriebsanweisung einer nur noch halb eingestauten Wasserkammer mit ca. 800 m<sup>3</sup> Wasser innerhalb von 15 Stunden.

An der noch halb eingestauten Wasserkammer wird am Vorabend der geplanten Entleerung der Grundablass DN 300 gemäß Arbeitsanweisung auf 3 cm Spaltmaß geöffnet.

Dadurch stellt sich bei 2 m Einstauhöhe ein Ablauf von 15 l/s ein und die 800 m<sup>3</sup> aus der Wasserkammer laufen über Nacht dem RRB zu ( $800 \text{ m}^3 / 15 \text{ h} / 3,6 = \text{rd. } 15 \text{ l/s}$ ).

Das Ablaufvolumen aus dem Rückhaltebecken innerhalb dieser 15 h mit einem maximalen Drosselabfluss von 8 l/s beträgt 432 m<sup>3</sup> ( $15 \text{ h} * (8 \text{ l/s} * 3,6) = 432 \text{ m}^3$ ).

Das erforderliche Rückhaltevolumen für das Entleerungswasser ergibt sich damit zu  $800 - 432 = 368 \text{ m}^3$  - vorhandenes Volumen 583 m<sup>3</sup>.

Gemäß Antragsunterlagen erfolgt das Entleerungswasser bei der Entleerung der Wasserkammern im Zuge eventuell erforderlicher Reparaturarbeiten oder Reinigungsarbeiten an. Das anfallende Entleerungswasser hat Trinkwasserqualität. Die Reinigung der Wasserkammern erfolgt planmäßig im Turnus 1x pro Jahr. Zur Reinigung der Wasserkammern wird im Regelfall nur Trinkwasser mittels Hochdruckreinigern angewendet.

Im äußerst seltenen Fall, dass eine Desinfektion erfolgen muss, wird hierfür ein Desinfektionsmittel auf Basis von Wasserstoffperoxid nach den Vorgaben des Herstellers umweltverträglich angewendet. Gegenwärtig verwendet waldwasser das Desinfektionsmittel „Sanosil Super 25“. Dieses konzentrierte Desinfektionsmittel wird vor Anwendung zu einer 3 %-igen Lösung verdünnt und mit Sprühlanzen dünn aufgetragen.

Zur Neutralisation des Reinigungswassers wird wiederum Trinkwasser verwendet. Vor Entleerung des Grundablasses wird das Reinigungswasser auf pH-Neutralität geprüft.

Auf eine Bauabnahme kann verzichtet werden, da es sich um eine bestehende Abwasseranlage handelt.

## **2.2 Befristung der Einleitung**

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.



### **2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs**

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers und Entleerungswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids).

### **2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung**

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasser- und Entleerungswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

### **2.5 Anzeige- und Informationspflichten**

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.4 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

### **2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers**

Die Unterhaltslast für den namenlosen Graben obliegt der Marktgemeinde Winzer (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids).

### **2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen**

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.8 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## **3. Niederschlagswasserabgabe**

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswasser nach § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit (Art. 86 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

## **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Festsetzung der Gebühr dieses Bescheids beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.1.4.5 und 1.2.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen berücksichtigt.



Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 18.03.2026  
Landratsamt Deggendorf

gez.

**B i s c h o f f**  
Regierungsdirektorin